

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 16

Freiburg i. Br., 13. August

1937

Inhalt: Kirchenvorstandswahlen. — Kaplaneihaus St. Johannes in Kirchhofen. — Aufstellung der Ortskirchensteuer-Voranschläge für 1. April 1937/38. — Grundstücksverpachtungen. — Priesterezerzitionen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbefall.

(Ord. 5. 8. 1937, Nr. 12 508.)

### Kirchenvorstandswahlen.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Auf 1. Oktober 1937 soll nach Art. 16 der Wahlordnung vom 23. 1. 1929 — Anzeigeb. Nr. 4 — die Hälfte der Kirchenvorsteher ausscheiden und soll eine neue Hälfte gewählt werden. Die Wählerlisten sind daher alsbald aufzustellen und auszulegen, und es sind die Wahlen anzuordnen. Die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Vorbrücke werden den Pfarrämtern durch die Buchdruckerei A. Prezl in Hechingen übermittelt.

Aus den Bestimmungen der Wahlordnung wird besonders hervorgehoben:

1. Die Wählerliste ist spätestens einen Monat vor dem Wahltag eine Woche lang auszulegen; die Auslegung ist durch Aushang während fünf Tagen, unter denen ein Sonntag oder Feiertag sein muß, an oder vor der Kirche und durch Kanzelverkündigung beim Hauptgottesdienst bekanntzumachen.

2. Einsprachen gegen die Liste sind nur während der einwöchigen Auslegungsfrist zulässig; sie sind sofort zu verbescheiden.

3. Die Einladung zur Wahl hat spätestens eine Woche vor dem Wahltag durch Aushang und Kanzelverkündigung wie nach Ziff. 1 zu erfolgen. Der Wahltag kann auf jeden beliebigen Wochentag gelegt werden.

4. Das Wahlergebnis ist ebenso bekanntzumachen.

5. Einsprachen gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgtem Aushang zulässig; der Beschluß des Kirchenvorstandes über die Einsprache ist dem Beschwerdeführer und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt wird, zuzustellen.

6. Berufungen gegen die Bescheide des Kirchenvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat sind innerhalb einer Woche nach der Zustellung zulässig.

7. In allen Kirchengemeinden sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

8. Die Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Ersatzmitglieder sowie des Stellvertreters des Vorsitzenden sind uns alsbald nach den Wahlen anzuzeigen; die Vorbrücke „Ergebnis . . .“ können hiezu benützt werden.

Freiburg i. Br., den 5. August 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(E.O.Erl. v. 10. 8. 1937, Nr. 12 617.)

### Kaplaneihaus St. Johannes in Kirchhofen.

Das Kaplaneihaus St. Johannes in Kirchhofen kann mit sofortiger Wirkung vermietet werden. Pfarrpensionäre, die eine geeignete Wohnung suchen, werden hiermit ersucht, sich in dieser Sache an das Erz. Pfarramt in Kirchhofen zu wenden. Der Mietzins beträgt etwa 420 RM. jährlich.

Freiburg i. Br., den 10. August 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. DStA. 31. 7. 1937, Nr. 14 876.)

### Aufstellung der Ortskirchensteuer-Voranschläge für 1. April 1937/38.

A. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat die in Ziffer 13 unserer Bekanntmachung vom 8. Juli 1937, Amtsblatt S. 273, angekündigte Anordnung getroffen.

Die Ortskirchensteuer-Voranschläge für 1. April 1937/38 können nunmehr aufgestellt werden. Sie sind grundsätzlich nur für ein Jahr und im übrigen in der seitherigen Weise nach den noch in Kraft befindlichen Bestimmungen des DRStG. und der KDV. anzufertigen. Doch sind gegenüber dem seitherigen Zustand folgende wichtige Änderungen eingetreten, deren Auswirkungen zu beachten sind:

a) Seit 1. Januar 1937 wird eine einheitliche Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter erhoben (z. St. 12 vom Hundert Zuschlag zur Reichseinkommensteuer) und der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse abgeliefert. Die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse überweist den Kirchengemeinden, die Ortskirchensteuer erheben, nach einem besonderen Verteilungsplan die ihnen zukommenden Anteile an dem Erträgnis der Kirchensteuer vom Einkommen.

b) Mit dem Inkrafttreten des neuen Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 auf den 1. April 1937 kann die Gewerbesteuer nicht mehr als Landessteuer, sondern nur noch als Gemeindesteuer erhoben werden. Die seither erfolgte Erhebung des Landeskirchensteuerzuschlags zur Landessteuer vom Gewerbebetrieb durch die Finanzämter ist deshalb nicht mehr möglich. Dagegen ist es zulässig und notwendig, daß der in Wegfall gekommene Landeskirchensteuerzuschlag zur Gewerbesteuer durch die Kirchengemeinden — neben der entsprechenden Ortskirchensteuer — erhoben wird. Die so auffkommenden Beträge verbleiben restlos bei der Kirchensteuer einziehenden Kirchengemeinde. Der Ausgleich für den der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse durch den Wegfall des bisherigen Landeskirchensteuerzuschlags zur Steuer vom Gewerbebetrieb entstehenden Steuer ausfall erfolgt durch entsprechenden Abzug an dem den Kirchengemeinden zukommenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen.

Die bisherige Art der Feststellung der Ortskirchensteuer nach Steuerwerten des Betriebsvermögens und nach der Höhe des Gewerbeertrags hört auf. Besteuerungsgrundlage bilden vielmehr künftig die — vom Finanzamt festgestellten — „Gewerbesteuermeßbeträge“, aus denen durch Vervielfachung mit dem „Hebesatz“ (früher Steuerfuß) der zu zahlende Ortskirchensteuerbetrag errechnet wird.

Es ist noch nicht bekannt, ob etwa nach Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes (1. April 1938) wieder eine zahlenmäßig festzulegende Beziehung zwischen der Belastung des Grundbesitzes und derjenigen der Gewerbebetriebe mit Ortskirchensteuer angeordnet wird. Es ist jedoch in der Steuergrundlagenverordnung von 1937 (vgl. Abschn. A der Bekanntmachung vom 8. Juli 1937 Nr. 13 505, Amtsblatt S. 273) bestimmt, daß die Belastung des Gewerbebetriebs mit Kirchensteuer für 1937 insgesamt nicht höher sein darf, als die Belastung des Gewerkekapitals und des Gewerbeertrags mit Landes- und Ortskirchensteuer zusammen nach dem bisher geltenden Recht gewesen wäre.

c) Für das Steuerjahr 1938 ist hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen und des Erhebungsverfahrens mit weiteren Änderungen zu rechnen.

**B. Die in Abschnitt A a—c erläuterten Veränderungen des seitherigen Zustandes wirken sich folgendermaßen aus:**

### **I. Bei der Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags für 1. April 1937/38:**

1. Bei der Umlegung des Steuerbedarfs und der Berechnung der Steuerfüße (im 2. Hauptteil des Voranschlags) scheiden die Ursteuerbeträge an Einkommensteuer der natürlichen Personen (Spalte 4 der seitherigen Darstellung des Finanzamts) sowie für sämtliche Pflichtigen die Steuerwerte des Betriebsvermögens und die Gewerbeerträge (Sp. 2 und 3 der seitherigen Darstellung des Finanzamts) aus. Zum Ausgleich werden die entsprechenden Ortskirchensteuerbeträge mit ihrem zu erwartenden Aufkommen im 1. Hauptteil des Voranschlags unter Abschnitt II als Deckungsmittel (Einnahmen) eingestellt, und zwar:

a) Der Überweisungsanteil der Kirchengemeinde an der gemeinsam erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen (reiner Anteil nach Abzug von Erhebungskosten usw.) auf Grund einer Mitteilung des Erzb. Oberstiftungsrats.

b) Der Ertrag der gesamten Kirchensteuer aus den Steuerwerten des Betriebsvermögens und aus den Gewerbeerträgen, also das bisherige Erträgnis der Ortskirchensteuer von den Steuerwerten des Betriebsvermögens und vom Gewerbeertrag zuzüglich des Landeskirchensteuerzuschlags zur Landessteuer vom Gewerbebetrieb nach der Veranlagung für 1936. Diesem Steuerertrag muß nach der Steuergrundlagenverordnung vom 1. Juni 1937 der Ertrag der endgültigen Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb für 1937 gleichgesetzt werden. Er ist auf Grund einer Berechnung, für welche die maßgebenden Zahlen aus der berechneten Ortskirchensteuerhebeliste für 1936 zu entnehmen sind, zu ermitteln. Diese Berechnung wird von uns gefertigt und dem Stiftungsrat mit der Ortskirchensteuerhebeliste mitgeteilt. Sie ist dem Voranschlag als Anlage 1 anzuschließen.

2. Zur Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags für 1. April 1937/38 kann unter den veränderten Verhältnissen nur die Darstellung des Finanzamts für 1936 verwendet werden, deren Erscheinen abgewartet werden muß. Nur in Ausnahmefällen, wenn die 1936er Darstellung in absehbarer Zeit vom Finanzamt nicht zu erhalten ist, genügt die Verwendung einer sinngemäß umgerechneten Darstellung für 1935.

Die Darstellungen für 1936 werden von den Finanzämtern in der seitherigen Form gefertigt, können aber nicht ohne weiteres als Grundlage für den Ortskirchensteuervoranschlag für 1. April 1937/38 dienen. Da, wie erwähnt, die Ursteuerbeträge an Einkommen-

steuer der natürlichen Personen, alle Steuerwerte des Betriebsvermögens und alle Gewerbeerträge bei der Umlegung des Steuerbedarfs (im 2. Hauptteil des Voranschlags) ausscheiden müssen, muß eine verkürzte Darstellung verwendet werden, die nur noch die Steuerwerte des Grundvermögens aller Pflichtigen und die Ursteuerbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer der nach Art. 13 DRStG. Pflichtigen enthält. Diese verkürzte Darstellung wird anlässlich der Berechnung der Landeskirchensteuerzuschläge zur Gewerbesteuer in den Ortskirchensteuerlisten von uns gefertigt und dem Stiftungsrat mit der Ortskirchensteuerhebeliste zugestellt. Sie ist als Grundlage für die Umlegung des Steuerbedarfs im Voranschlag für 1. April 1937/38 zu benützen und mit dem Voranschlag dem Bezirksamt vorzulegen.

3. Der Ortskirchensteuervoranschlag kann nur für das eine Jahr 1. April 1937/38 aufgestellt werden, weil sich noch nicht absehen läßt, welche Änderungen bei Inkrafttreten des neuen Grundsteuergesetzes im nächsten Jahr eintreten werden.

4. Im Voranschlag ist im 1. Hauptteil unter Abschnitt I (Ausgaben) A der Kulturaufwand, B der Bauaufwand und C der Verwaltungsaufwand in seitheriger Weise darzustellen. Bei der Schätzung der Steuerabgänge (unter C) sind nur die Ausfälle (Abgänge, Niederschlagungen und Rückerstattungen) aus dem im Voranschlag errechneten Steuerertrag vom Grundvermögen und aus der Körperschaftsteuer zu berücksichtigen.

Unter Abschnitt II (Einnahmen) ist die den Kirchengemeinden angekündigte Kirchensteuerüberweisung vom Einkommen durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse (um die Erhebungskosten von 5 v. H. und um den von den Kirchengemeinden zu erhebenden seitherigen Landeskirchensteuerzuschlag zur Gewerbesteuer gekürzt) einzusetzen. Der Ertrag aus der Gewerbesteuer auf Anlage 1 zum Voranschlag ist zunächst um die voraussichtlichen Abgänge zu verkürzen und dann einzusetzen.

5. Die Einstellung der Kirchensteuererträge vom Einkommen der natürlichen Personen und vom Gewerbebetrieb aller Pflichtigen unter die Deckungsmittel (vgl. Ziffer 1 obiger Ausführungen) kann u. A. eine Verminderung des Bausteuerfußes für die nach Art. 13 DRStG. Pflichtigen (Ausmärker, juristische Personen) und eine Erhöhung des Gesamtsteuerfußes für die nach Art. 12 DRStG. Pflichtigen (Kirchspielseinwohner) ergeben. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat nun erklärt, daß derartige Steuerbelastungsverschiebungen tunlichst zu vermeiden sind und daß versucht werden muß, durch geeignete Aufrundung des Steuerfußes eine Angleichung an das seitherige Verhältnis zwischen Bausteuerfuß und Gesamtsteuerfuß herzu-

stellen. Es wird daher nichts dagegen eingewendet, wenn z. B. eine Kirchengemeinde, die im Ortskirchensteuervoranschlag für 1. April 1936/37 ihren Gesamtsteuerfuß von 5,92 auf rund 6 Rpf. und ihren Bausteuerfuß von 3,66 auf rund 4 Rpf. festgesetzt hatte, im Ortskirchensteuervoranschlag für 1. April 1937/38 den Gesamtsteuerfuß von 6,26 ausnahmsweise auf 6 Rpf. abrundet und den Bausteuerfuß von 3,24 auf 4 Rpf. aufrundet, um das frühere Verhältnis wiederherzustellen. Im übrigen gelten aber uneingeschränkt die seitherigen Bestimmungen der ROKW., d. h. der einfache Bausteuerfuß darf höchstens auf volle Reichspfennig aufgerundet werden und die etwaige Abrundung des Gesamtumlagefußes soll nur verhältnismäßig geringfügig sein, sie soll also keinen erheblichen Fehlbetrag zur Folge haben.

## II. Bei der Berechnung der Hebelisten über die endgültige Ortskirchensteuer für 1937.

6. Der Voranschlag für 1. April 1937/38 muß hinsichtlich der Steuerumlegung auf Grund der verkürzten Darstellung der Steuerwerte usw. für 1936 endgültig festgelegt werden. Die endgültigen Gewerbesteuerhebesätze und die aus den Gewerbesteuermeßbeträgen nach diesen Hebesätzen sich ergebenden Ortskirchensteuererträge für 1937 können jedoch im Ortskirchensteuervoranschlag für 1. April 1937/38 bei der Aufstellung noch nicht berechnet werden. Die Berechnung dieser Hebesätze muß nachträglich nach Beendigung der Gewerbesteuerveranlagung für 1937 erfolgen. Sie ist aber in der Anlage 1 zum Voranschlag vorbereitet. Rechtzeitig vor der Ausrechnung der endgültigen Ortskirchensteuerhebelisten für 1937 (etwa in Jahresfrist) wird den Stiftungsräten von uns im einzelnen mitgeteilt werden, wie und wo die Berechnung der endgültigen Gewerbesteuerhebesätze für 1937 vorzunehmen und nachzutragen ist.

C. Hinsichtlich der Festsetzung der Erfordernisse (Ausgaben) im Voranschlag für 1. April 1937/38 wird darauf hingewiesen, daß jede vermeidbare Erhöhung des seitherigen Aufwandes unterbleiben soll, und nur in wirklich dringenden und begründeten Fällen ein höherer Gesamtsteuerbedarf als im Vorjahr angefordert werden darf. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat den Bezirksämtern hierwegen folgende Weisung gegeben: „Bei Genehmigung der Ortskirchensteuervoranschläge haben die Bezirksämter besonders zu beachten, daß kein höherer Steuerbedarf als im Vorjahr errechnet wird, es sei denn, daß die Wiederaufnahme eines tragbaren Schulendienstes (Verzinsung und Tilgung) oder bei dringender Instandsetzung der Substanz der kirchlichen Gebäude (in Dach und Fach) eine tragbare Erhöhung des Steuerbedarfs rechtfertigt.“

D. Damit die Aufstellung des Voranschlages nach Eintreffen der Unterlagen (Darstellung der Steuerwerte usw.) bald erfolgen kann, haben die Stiftungsräte die Aufstellung desselben einstweilen durch Fertigstellung der erforderlichen Fondsvoranschläge vorzubereiten.

Der Vordruck zum 2. Hauptteil des Voranschlages mußte geändert werden. Diese Vordrucke sind von der Druckerei Badenia in Karlsruhe zu beziehen. Dort sind auch die Vordrucke zur Anlage 1 des Voranschlages (Abschnitt B Ziffer 1 b), die jeder dem Bezirksamt vorzulegenden Voranschlagsfertigung anzuschließen ist, erhältlich.

Das Verfahren der Weiterbehandlung der im Entwurf fertiggestellten Ortskirchensteuervoranschläge (Offenlegung, Beschlußfassung der Kirchengemeindevertretung, Genehmigung durch das Bezirksamt) richtet sich nach den seitherigen Vorschriften.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1937.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

(Erzb. OStR. 31. 7. 1937, Nr. 14 850.)

#### **Grundstücksverpachtungen.**

Grundstückspachtverträge bedürfen im Hinblick auf die Grundstücksverkehrsbeamtung des Reiches vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 35 f.) und die Ausführungsverordnung dazu vom 22. April 1937 (RGBl. I S. 534 f.) — vgl. Amtsblatt für die Erzdiözese 1937 S. 254 f. — der Genehmigung der Genehmigungsbehörde (in Baden des Bezirksamtes; vgl. Bad. GVB. 1937 S. 168).

Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht sind in Baden Grundstücke unter  $\frac{1}{2}$  ha oder bei Teilgrundstücken Grundstücke unter  $\frac{1}{4}$  ha.

Die Bestimmungen sind mit dem 1. Mai 1937 in Kraft getreten; die Genehmigung muß daher für alle seither abgeschlossenen Pachtverträge nötigenfalls nachträglich eingeholt werden. Künftig empfiehlt es sich, für Grundstücke, deren Verpachtung der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegt, ein besonderes Pachtprotokoll aufzustellen.

Wo zu Pachtverträgen nach den kirchlichen Vorschriften die Genehmigung des Erzb. Oberstiftungsrates erforderlich ist, muß diese vor der etwa erforderlichen Genehmigung des Bezirksamtes nachgesucht werden, da erst mit der diesseitigen Genehmigung ein rechtsgültiger Pachtvertrag vorliegt.

Im Hinblick auf § 9 der Grundstücksverkehrsbeamtung (Strafbestimmungen) ist die Genehmigung des Bezirksamtes binnen 3 Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäftes nachzuzufuchen.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1937.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

(Ord. 12. 8. 1937, Nr. 12 789.)

#### **Hostienmehl.**

Diejenigen Stellen in der Erzdiözese, die sich mit der Zubereitung von Hostien befassen, sind von den zuständigen Pfarrämtern oder Hausgeistlichen zu benachrichtigen, daß auf Grund einer Reichsverordnung (Reichsnährstandsverordnungsblatt 1937 S. 273) ab 25. 7. 1937 Weizenmehl, dem 7 Prozent Maisbackmehl beizumischen ist, in den Handel gebracht wird.

Da dieses Mehl nicht für die Zubereitung von Hostien verwendet werden darf, werden wir zwecks Lieferung reinen Weizenmehls die erforderlichen Schritte einleiten.

Die zuständigen Pfarrämter oder Hausgeistlichen wollen uns umgehend berichten:

1. von welcher Firma sie bisher das Mehl für Zubereitung der Hostien bezogen haben, und
2. wie groß ihr Mehlbedarf im Jahre 1936 gewesen ist.

Freiburg i. Br., den 12. August 1937.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

#### **Priesterexerzitien**

im Collegium Borromaeum (Theol. Konvikt) finden vom 20. bis 23. September (nicht Oktober) statt.

#### **Verzicht.**

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Mayerhöfer auf die Pfarrei Klepsau mit Wirkung vom 15. Oktober d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

#### **Publicatio beneficiorum conferendorum.**

Klepsau, decanatus Krautheim.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

#### **Versetzungen.**

4. August: Adolf Schlegel, Vikar in Karlsruhe, u. L. Frau, als Pfarrverweser nach Glottertal.
11. August: Hermann Ebi, Vikar in Gaggenau-Ottenau, i. g. E. nach Oberried.
12. August: Paul Ziser, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu, als Pfarrvikar nach Horn.
12. August: Bruno Menzel, Vikar in Wiesloch, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu.

#### **Sterbfälle.**

5. August: Gustav Adolf Walz, Pfarrer a. D. von Glottertal, † in Freiburg, Josefskrankenhaus.